

Verhalten im Krankheitsfall

Liebe Eltern,

ein krankes Kind gehört nicht in die Kita. Zum einen können wir ihm im Alltag in unserer Einrichtung nicht die notwendige Aufmerksamkeit und Pflege zukommen lassen. Zum anderen besteht auch die Gefahr, dass es andere Kinder und Mitarbeiter/innen ansteckt.

Daher gelten hinsichtlich der Erkrankung von Kindern in unserer Kita die folgenden Regeln:

- Die Leitung oder die Stellvertretung hat die Befugnis, im Einzelfall über den Besuch der Kinder im Kindergarten zu entscheiden.
- Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (siehe Anhang) leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, dürfen so lange nicht in die Kita kommen, bis der Arzt bescheinigt hat, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Ihr Kind darf nur dann die Kita besuchen, wenn es ohne Medikamente wie Fiebersaft oder Zäpfchen fit für die Kita ist.
- Ein Kind, das mehr als 37,5°C Temperatur hat, darf nicht in die Kita kommen. Der Besuch der Kita kann wiederaufgenommen werden, wenn das Kind 48 Stunden frei von der Temperaturerhöhung ist.
- Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung kann jederzeit ein ärztliches Attest anfordern.
- Erkrankt ein Kind im Laufe des Tages werden die Mitarbeiter/innen sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen. Sie, als Erziehungsberechtigte(r), verpflichten sich hiermit, Ihr krankes Kind so schnell wie möglich abzuholen und für diesen Notfall erreichbar zu sein.
- Ein Kind, das an einer leichten Erkältung ohne erhöhte Temperatur leidet, darf die Kita besuchen, wenn es sich sonst wohl fühlt.

- Wenn der Verdacht auf eine Bindehautentzündung besteht, verpflichten Sie sich, Ihr Kind abzuholen und beim Arzt abklären zu lassen, ob Ansteckungsgefahr besteht.
- Wenn Ihr Kind an einem Magen- und Darminfekt erkrankt und sich übergeben muss oder an einer Durchfallerkrankung leidet, muss es 48 Stunden symptomfrei zu Hause bleiben, ehe es wieder die Einrichtung besuchen kann.
- Besteht der Verdacht eines Läusebefalls, darf das Kind die Kita nicht besuchen. Sie verpflichten sich, beim Arzt abklären zu lassen, ob sich der Verdacht bestätigt. Das Kind darf die Kita erst nach einer entsprechenden Behandlung wieder besuchen. Außerdem benötigen Sie ein Attest, dass das Kind keine Läuse und lebenden Nissen mehr haben.
- Wir weisen hier noch einmal darauf hin, dass wir den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, um akute Krankheiten zu behandeln. Bei chronischen Krankheiten oder Notfallverabreichungen sprechen Sie uns bitte an. Medikamente gehören nicht zur selbstbestimmten Einnahme frei zugänglich in Kinderhände. (Rucksack/ Eigentumsfach oder ähnliches). Eine solche Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus der Einrichtung.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit!

Viele Grüße

Ihr Kita-Team

-----Diesen Abschnitt bitte in der Kita abgeben – vielen Dank-----

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Regeln zum Verhalten im Krankheitsfall unseres Kindes zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten.

Ort, Datum

Name, Unterschrift der Erziehungsberechtigten